

Zession», die öffentlich beglaubigt wird und auf der nur seine Unterschrift figuriert und der Name des Zessionars nicht erwähnt ist.<sup>50</sup> Soll nun beispielsweise eine Statutenänderung erfolgen, zediert der eigentliche Stifter die Gründerrechte an den treuhänderischen Gründer zurück, der nach erfolgter Statutenänderung wiederum eine neue «Blanko-Zession» ausstellt. Dieses Vorgehen ist ohne weiteres möglich, da gegenüber dem Registeramt der treuhänderische Gründer als eigentlicher Stifter gilt.<sup>51</sup>

#### IV. Die Praxis nach dem Beschluss

##### 1. Der Stifter als errichtendes Organ der Stiftung

###### a) Rechte

Der Stifter ist das errichtende Organ der Stiftung, er schafft die Stiftung. Er widmet oder macht ihr eine Vermögensleistung zu einem bestimmten Zweck, bestimmt diesen Zweck sowie die Begünstigten<sup>52</sup> und gibt der Stiftung eine Organisation.<sup>53</sup> Des Weiteren kann er sich das Recht auf Widerruf und das Recht auf Abänderung der Statuten vorbehalten und sich auf diese Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Stiftung sichern, der aber nicht in einer fortlaufenden und ausschliesslichen Einflussnahme auf die Organisation und die Verwaltung der Stiftung bestehen darf (TRU 49 Abs. 2).

###### b) Pflichten

Die Pflichten des Stifters ergeben sich teilweise aus seinen Rechten.<sup>54</sup> Das Gesetz erwähnt ausdrücklich nur die Pflicht,

<sup>50</sup> Auch heute werden zahlreiche Stiftungen treuhänderisch gegründet. Im Unterschied zu der in diesem Kapitel erläuterten Gründungsart fehlt aber die Zession, da es ja auf Grund des Beschlusses bei der Stiftung keine Gründerrechte gibt und es deswegen auch nichts mehr zu zedieren gibt. Die Rechtsfolgen der Gründung betr. das oberste Organ treten direkt beim Stiftungsvorstand ein.

<sup>51</sup> Dieses Prozedere ist auch heute bei anderen Gesellschaftsformen gang und gäbe und wird als absolut normal betrachtet.

<sup>52</sup> Der Stifter kann sich selbst in den Statuten als Begünstigten bezeichnen.

<sup>53</sup> Der Stifter kann sich selbst als Stiftungsvorstand oder als Mitglied desselben in den Statuten bezeichnen.

<sup>54</sup> So beinhaltet das Recht auf Bestimmung des Stiftungszweckes gleichzeitig die Pflicht hierzu.